

## Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der seewärtigen Zufahrt Hafen Mukran

# Bekanntmachung

### gemäß § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung /Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG

#### I.

Die Fährhafen Sassnitz GmbH beabsichtigt die Durchführung einer unwesentlichen Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 10. August 2023 (Az.: 3800R21-422.03/OSRB-001-01/12) für die Erweiterung der seewärtigen Zufahrt zum Hafen Mukran.

Durch die Planänderung erfolgt eine Aufweitung des Trassenabschnittes 1 von km 1 + 800 m bis 0 + 723 m um eine ausreichende Breite von 150 m statt 120 m des Übergangs des äußeren Hafenbereiches zum inneren Hafenbereich zu erhalten. Dadurch vergrößert sich die Fahrinnensohle um etwa 13.100 m<sup>2</sup>. Das zusätzliche Baggervolumen beträgt 55.640 m<sup>3</sup>. Dies hat zur Folge, dass es zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazität der Umlagerungsfläche 5650 kommt. Der Flächenbedarf ändert sich nicht, jedoch kommt es zu einer Erhöhung um 16 cm.

Durch diese baulichen Veränderungen verlängert sich die Bauzeit um 6 Tage. Zudem wird die Bauzeit für den seeseitigen Bereich bis zum Ende der 52. Kalenderwoche des Jahres 2023 verlängert werden.

Durch die Veränderung des Fahrwasserteils kann die Tagesrichtfeueranlage entfallen, weshalb diese nicht mehr benötigt wird. Dies betrifft sowohl den geplanten Neubau des Untreueres, als auch die Errichtung des Oberfeuers an einem bereits vorhandenen, anderweitig genutzten Gittermast. Die Anlage 24 der Planunterlagen entfällt somit vollständig

#### II.

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG war auf Antrag des Vorhabenträgers zu prüfen, ob durch die Änderung zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen damit die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Nach Durchsicht der von der TdV eingebrachten Anlage 4: Auswirkungen der Planänderung auf die umweltplanerischen Belange hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass durch geplanten Änderungen keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Kiellinie 247, 24106 Kiel eingesehen werden kann.

Kiel, den 14.12.2023

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Az.: 3800R21-422.03/ OSRB-001-01/06

Im Auftrag

gez.           Unruh